

# **Satzung**

**für den Friedhof  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt in Kleve**

**- Ortsteil Donsbrüggen –**

**24.11.2010**

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeines**

- § 1 Träger des Friedhofes
- § 2 Zweck des Friedhofes
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Benutzung der Leichenhalle
- § 10 Aushebung der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung

### **IV. Grabstätten**

- § 13 Eigentum an Grabstätten
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Rasengräber
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Inhalt des Nutzungsrechtes
- § 19 Übergang von Nutzungsrechten
- § 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 21 Beendigung von Nutzungsrechten

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

### **VI. Grabmale und andere bauliche Anlagen**

- § 24 Genehmigung
- § 25 Anlieferung
- § 26 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 27 Grabeinfassungen
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

### **VII. Schlussvorschriften**

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

# **S a t z u n g**

## **für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve**

### **Ortsteil Donsbrüggen**

---

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Träger des Friedhofes**

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve im Ortsteil Donsbrüggen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

##### **§ 2 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde, Ortsteil Donsbrüggen. Verstorbene, die ihr nicht angehören, können beigesetzt werden, wenn der Ehegatte der Gemeinde angehört oder bereits auf dem Friedhof beigesetzt ist.

Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung beigesetzt werden.

In einer Wahlgrabstätte können der Ehepartner und die Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Kinder und Geschwister.

##### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen (bei Reihengräbern) oder Nutzungszeiten (bei Wahlgräbern) laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgräber zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

(3) Außerdienststellung und Entwidmung werden einen Monat vorher in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die christliche Empfindungen verletzen, sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren

c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten zu verrichten,

d) Waren und gewerblicher Dienste anzubieten,

e) Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen oder zu verkaufen,

- f) Abraum und Abfälle der Grabstätten außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) gewerbemäßig zu fotografieren. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- i) die Grabstätte mit Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Fungizide, Pestizide) zu behandeln.

(4) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

(5) Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.

(6) Die Benutzung der Wege bei Eis, Schnee und Glätte erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist nur an einer kurzen Leine gestattet. Es ist dafür zu sorgen, dass die Tiere weder Personen oder Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen, insbesondere Grabstätten, Grünanlagen, Wege, Plätze oder sonstige Friedhofseinrichtungen beschmutzen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von den Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Gewerbetreibende jeder Art haben der Kirchengemeinde auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof sowie ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

(3) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung oder den Anweisungen der Kirchengemeinde zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

(4) Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeit von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührenordnung und die Anweisungen der Kirchengemeinde zu befolgen.

(6) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit nicht motorisierten Fahrzeugen – mit allen anderen Fahrzeugen nur mit Sondergenehmigung – befahren sowie Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei längerer Unterbrechung und bei Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen und der Arbeitsplatz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen.

Abraum (einschließlich Fundamente und Grabmale) ist von den Gewerbetreibenden zu entsorgen, er darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden. Die Entsorgungskosten sind von den Gewerbetreibenden zu tragen.

Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht von den Gewerbetreibenden genutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(8) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung weiterhin ihren Pflichten nicht nachkommen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Kirchengemeinde die Zulassung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit und Dauer entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

(1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung hinzuweisen.

(3) Für die Bestattung in gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Sind Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit verschieden, müssen die besonderen ordnungsbehördlichen Verfügungen beachtet werden.

## **§ 9 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren setzt die Kirchengemeinde fest.

(3) Für angerichtete Schäden in der Leichenhalle haftet der Verursacher.

(4) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen.

## **§ 10 Aushebung der Gräber**

(1) Das Ausheben und Verfüllen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers und mit diesem abzustimmen. Der Totengräber wird von den Hinterbliebenen beauftragt. Ebenso ist die Werklohnforderung dafür direkt an ihn oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zu zahlen.

(2) Der Totengräber ist verpflichtet, einheitliche Werklohnforderungen zu erheben. Er ist ferner verpflichtet, seine Kostensätze mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Sollten beim Ausheben des Grabes Rückstände früherer Bestattungen zutage kommen, müssen diese sofort gesammelt und unter die Grabsohle gebracht werden. Wertsachen sind den Empfangsberechtigten auszuhändigen. Wenn die Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln sind, verbleiben die Wertsachen in der Kirchengemeinde und gehen nach sechs Monaten in deren Eigentum über. Werden ausnahmsweise noch nicht verwesene Leichen gefunden, ist das Grab wieder zu schließen.

## **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung des Grabes für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

## **§ 12 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhezeit.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen.

Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, ist dem Antrag auf Umbettung außer bei Ausbettung einer Urne eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes beizufügen.

Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde durchgeführt.

(4) Die Kosten der Umbettung sowie die Kosten zur Beseitigung der durch die Umbettung eventuell entstandenen Schäden an anderen Grabstätten oder Anlagen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Eine Rückerstattung bereits erhobener Grabgebühren kann im Falle einer Umbettung ohne ein dringendes öffentliches Interesse nicht verlangt werden. § 3 bleibt unberührt



## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Eigentum an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

### **§ 14 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber
- b) Rasengräber
- c) Wahlgrabstätten

(2) Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus dem Lageplan. Die Bezeichnung der Grabstelle nach Feld, Reihe und Nummer wird den Angehörigen mitgeteilt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Der Erwerber der Grabstätte ist Nutzungsberechtigter i. S. dieser Satzung. Für die Rechtsnachfolge und die Mitteilungspflicht des Nutzungsberechtigten gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(3) Es können eingerichtet werden:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten  
maximale Grabgröße von 1,20 m x 0,60 m
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
maximale Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m
- c) Urnenreihengrabfelder  
Grabgröße von 1,00 m x 0,60 m

(4) In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden mit Ausnahme der gleichzeitigen Erdbestattung in einem Sarg wie folgt:

- a) die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und die Leiche eines Familienangehörigen
- b) Tot- und Fehlgeburten und die Leiche eines Familienangehörigen
- c) 2 verstorbene Geschwister im Alter vom 1. vollendeten bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
- d) Geschwister bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten innerhalb von vier Wochen abzuräumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Kirchengemeinde über.

## **§ 16 Rasengräber**

(1) Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen auf dafür ausgewiesenen Rasenreihengrabfeldern. Die Rasenflächen werden der Reihe nach belegt. Oberhalb des Begräbnisses wird ebenerdig eine Gedenkplatte mit dem Namen des Verstorbenen in den Boden eingelassen.

(2) Der Erwerber der Grabstätte ist Nutzungsberechtigter i. S. dieser Satzung. Für die Rechtsnachfolge und die Mitteilungspflicht des Nutzungsberechtigten gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(3) Es können eingerichtet werden:

- a) Rasenreihengrabfelder für Erdbestattungen  
Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m
- b) Rasenreihengrabfelder für Urnenbeisetzungen  
Grabgröße von 1,00 m x 0,60 m

(4) Im Übrigen gelten § 15, Absatz 4 und 5.

(5) Namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

## **§ 17 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Lage der Grabstätten wird durch die Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können ein- und mehrstellig vergeben werden. Für mehrstellige Wahlgrabstätten kann nur eine einheitliche Nutzungszeit bestehen.

Die Grabgröße eines Wahlgrabes beträgt je Stelle maximal 2,20 m x 1,10 m.

In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattungen sind folgende Beisetzungen möglich:

- a) eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung
- b) zwei Urnenbeisetzungen
- c) die unter § 15, Abs. 4, aufgeführten gleichzeitigen Erdbestattungen in einem Sarg

(3) Urnenwahlgrabstätten werden nur einstellig vergeben. In jedem Urnenwahlgrab können 2 Urnen beigesetzt werden

Die Grabgröße eines Urnenwahlgrabes beträgt 1,00 x 1,00 m

### **§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. Falls eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren. Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt in Form einer Rechnung. Der Adressat der Rechnung gilt als Nutzungsberechtigter i.S. dieser Satzung. Er hat der Kirchengemeinde jede Änderung der Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet die Kirchengemeinde für eventuelle Schäden nicht. Für Schäden, die an den Grabstätten oder ihrem Zubehör durch nicht zu vertretende Umstände, wie Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand, verursacht werden, ist die Kirchengemeinde ebenfalls nicht haftpflichtig.

### **§ 19 Übergang von Nutzungsrechten**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Grabstätten gehen über

- a. bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b. In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, Ortsteil Donsbrüggen, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, Ortsteil Donsbrüggen, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- c. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2 b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- d. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2 b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Bestätigung aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag - jedoch nur für die gesamte Wahlgrabstätte - verlängert oder wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(2) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern kann nur dann auf Antrag verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte im Reihengrab ein Kind oder den Ehegatten bestattet. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten**

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von vier Wochen auf eigene Kosten vollständig – einschließlich Grabstein, Grabumrandung, Fundamente - zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Abräumung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Kirchengemeinde über.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für eine Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhefrist kostenpflichtig zurückgegeben werden.

Die Grabstätte fällt entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Alle Grabstätten sind mit Grabmälern beziehungsweise Grabplatten gemäß § 26 zu versehen, auf denen der Name des Bestatteten aufzuführen ist. Anonyme Bestattungen sind nicht erlaubt.

(2) Beeinträchtigungen der Nachbargrabstätten sind untersagt und zu vermeiden.

(3) Die Gräber müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens zwei Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen angelegt und gepflegt werden.

(4) Für die Herrichtung, die Pflege und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten gärtnerisch selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Verantwortlich im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte selbst.

(5) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen, sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

(6) Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.

Grabstätten dürfen nicht zu mehr als 1/3 mit einem oder mehreren Steinen oder wasserundurchlässigen Folien belegt werden. Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht zulässig.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

Die Grabbeete sollen mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden. Bei einer Bestreuung mit Zierkies ist eine Bepflanzung in einem Pflanzbeet oder in einer Schale vorzunehmen.

(8) Nicht zulässig sind:

- a) das Anpflanzen von Bäumen oder anderen großwüchsigen Gehölzen, die eine Höhe von 1,40 m übersteigen
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- d) das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen und Flaschen)

e) das Bestreuen der gesamten Grabfläche mit Sand, Asche oder ähnlichen Materialien

(9) Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen.

(10) Die Gestaltung sowie die Pflege und Unterhaltung der Rasengrabfelder obliegt der Kirchengemeinde. Die Gestaltung und Pflege durch Angehörige ist nicht zulässig.

### **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von drei Monaten abzuräumen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte abräumen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde diesen Grabschmuck entfernen.

## **VI. Grabmale und andere bauliche Anlagen**

### **§ 24 Genehmigung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für provisorische Grabmale.

(2) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Kirchengemeinde einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 20
- b) Angabe des Materials und seiner Bearbeitung
- c) Angaben über die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- d) Angabe der Fundamentierung
- e) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- f) Benennung des ausführenden Unternehmers

(4) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 verlangt werden.

(5) Der Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Grabmale und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde mitzuteilen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

## **§ 25 Anlieferung**

(1) Bei der Lieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen

(2) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde geprüft werden können.

(3) Zur Errichtung der Grabmale wird auf § 6 Abs. 2 verwiesen.

## **§ 26 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Die Grabmale sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen; es dürfen nur die Materialien gemäß Buchst. a. verwendet werden.
- c) Zeichen und Inschriften dürfen der Würde des Ortes und christlichem Empfinden nicht widersprechen.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(2) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m    Breite bis 0,50 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m    Länge bis 0,30 m
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre  
stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m    Breite bis 0,70 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m    Länge bis 0,60 m
- c) einstellige Wahlgrabstätte  
stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m    Breite bis 0,70 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m    Länge bis 0,60 m
- d) mehrstellige Wahlgrabstätten  
stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m    Breite bis 1,20 m  
liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m    Länge bis 1,00 m
- e) Urnenreihengrabstätten  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m    Breite bis 0,35 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m    Länge bis 0,40 m
- f) Urnenwahlgrabstätten  
stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m    Breite bis 0,45 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m    Länge bis 0,40 m
- g) Rasenreihengrabstätten und Rasenreihenurengrabstätten  
Es sind nur liegende Grabplatten aus Bronze zulässig  
  
Höhe 0,25 m                      Breite 0,30 m                      Tiefe 0,08 m

Damit die Kirchengemeinde den Rasen ordnungsgemäß pflegen kann, sind die Grabplatten bodengleich, das heißt bündig mit der Bodenfläche und fluchtgerecht nach Vorgabe der Kirchengemeinde zu verlegen. Schriften sind ausschließlich vertieft oder vertieft erhaben zulässig.

(3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(4) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

(5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks.



(6) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 27 Grabeinfassungen**

(1) Alle Grabstätten sind einzufassen.

(2) Die Grabeinfassungen müssen innerhalb der Maße für die Grabstätten liegen.

(3) Zur Grabeinfassung dürfen nur Materialien verwendet werden, die für Grabmale zugelassen sind. Soweit Grabeinfassungen einer Gründung bedürfen, gilt § 24 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(4) Zwischen den Grabstätten genügt es, wenn die Begrenzung durch Trittplatten der o.g. Materialien angedeutet wird.

(5) Hecken dürfen nur maximal 0,20 m breit und höchstens 0,30 m hoch sein. An der Kopfseite kann die Heckenhöhe bis 1,00 m betragen.

## **§ 28 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate nach Abräumen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden verschuldeten Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt oder geändert werden. Die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Kirchengemeinde führt über die in Frage kommenden Grabmale ein besonderes Verzeichnis.

## **§ 29 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen gemäß § 21 zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 21 die Räumung der Grabstätte vornehmen.

Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern die Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeiten aller vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen hundert, fünfzig- und vierzigjährigen Nutzungsrechte sowie auch die denkmalgeschützte Grabstätte der Stifterfamilie von Hövell werden durch diese Satzungsänderung nicht berührt. Alle früheren Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.

(2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

### **§ 31 Haftung**

(1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere und durch besondere Umstände, wie Naturereignisse, Diebstahl und Vandalismus entstehen. Der Kirchengemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen.

## § 32 Gebühren

(1) Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten

## § 33 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am .. .. . beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigungen und nach Ablauf der Offenlegung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

(3) Für die Bekanntmachung gilt der Erlass des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 12.12.1974 (KA 1974, Art. 338).

Kleve, 24.11.2010

Der Kirchenvorstand



*St. Wehellenick*  
.....  
Vorsitzender

*M. N...*  
.....  
Mitglied

*H. J...*  
.....  
Mitglied

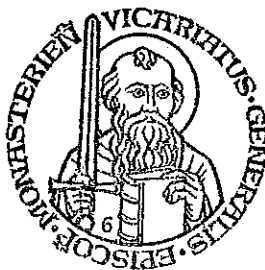
wordfriedhofordnungen gebührenordnungen

AZ: 626-110-22780/10

kirchenaufsichtlich

**g e n e h m i g t**

Münster, 15.12.2010  
Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



*Honkomp*  
.....  
Honkomp, Justitiar

10

11

12